Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Spitalgasse 34, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Generalsekretariat GS-UVEK Herr Roland Wittwer Bundeshaus Nord Kochergasse 10 3003 Bern

Bern, 20. April 2012

Totalrevision Postgesetzgebung; Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung Postgesetz): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP Schweiz hat die Initiative "Für eine starke Post" zusammen mit der Gewerkschaft Syndicom lanciert und steht nach wie vor hinter deren Zielen. Der Erfolg der Unterschriftensammlung 120'000 Unterschriften in weniger als einem halben Jahr belegt den Anspruch der Bevölkerung auf einen soliden und flächendeckenden Postdienst.
- Die Anliegen von KonsumentInnen, Arbeitnehmenden und der Randregionen stehen dabei im Zentrum. Wir wollen auch künftig öffentliche Dienstleistungen von hoher Qualität zu landesweit gleichen Preisen. Die SP sieht sich umso mehr in diesem Engagement bestätigt, als im Parlament die Ablehnung der vollständigen Liberalisierung erreicht wurde.
- Die vorgeschlagene Verordnungsänderung geht in Bezug auf die genannten Anliegen in die richtige Richtung und die SP Schweiz unterstützt diese Vorlage deshalb im Grundsatz.
- Die Verordnungsänderung zeichnet sich durch eine umfassende Regelung in uns wichtigen Bereichen des Service public aus. Insbesondere die Umschreibung des Grundversorgungsauftrags sowie die Pflichten der Post werden damit befriedigend geregelt.
- Die verbindliche Regelung des Zugangs zu postalischen Dienstleistungen bewerten wir positiv. Die bewährte Praxis wird damit als Mindestnorm in die Verordnung aufgenommen, z.B. die in Artikel 29 festgeschriebene Vorgabe, wonach 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln das Poststellen- und Agenturnetz innert 20 Minuten erreichen muss. Auch die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sind insgesamt zufriedenstellend geregelt.
- Die Ausdehnung der Pflicht zur Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen auf die Subunternehmer ist eine wichtige Bestimmung, die wir mit Nach-

- druck begrüssen. Auch die Kriterien in Bezug auf die Personalverbände, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden, sind zielführend. Auf der anderen Seite aber braucht es klarere Bestimmungen darüber, wann die branchenüblichen Arbeitsbedingungen unterschritten werden.
- Darüber hinaus sollte für die Post die Verpflichtung gelten, dass die Zugangspunkte für Leistungen der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr mit eigenem Personal betrieben werden, um so die hohe Qualität und das breite Angebot an postalischen Dienstleistungen für die ganze Bevölkerung langfristig sicherzustellen.
- Der Post gehören inzwischen fast alle privaten Frühzustellorganisationen. Deren Personal ist aber ausserhalb jeglicher GAV-Regelungen. Wir beantragen deshalb, dass die GAV-Pflicht auf diese Personalkategorie ausgedehnt wird. Diese befindet sich im Tieflohnbereich.
- Die Post bleibt gemäss diesem Entwurf in der Gewährsverantwortung und hat dafür zu sorgen, dass die Postkonzerngesellschaften die Grundversorgungsaufträge und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erfüllen. Die Post wird sämtliche Konzerngesellschaften verpflichten müssen, die im Rahmen von deren Tätigkeit geltenden Auflagen und Vorgaben der Postgesetzgebung einzuhalten. Diesen Grundsatz begrüssen wir mit Nachdruck.
- Bezüglich Presseförderung ist einleitend folgendes festzuhalten: Die Förderung von Demokratie, inhaltlicher Medienvielfalt sowie Qualität sind zentrale Anliegen, die mit der vorliegenden Verordnung unterstützt werden müssen. Die vorgeschlagene Definition für Regionalzeitungen begrüssen wir deshalb mit Nachdruck. Bezüglich Erscheinungshäufigkeit und Frage der Rechtsform von Organisationen braucht es aber Korrekturen, siehe unsere Ausführungen bei Artikel 36.
- Trotz der insgesamt positiven Würdigung der Vorlage gibt es aber natürlich Bereiche, wo wir Korrekturen beantragen, namentlich bei den im folgenden ausgeführten Artikeln 3, 5, 6, 33, 34, 36, 39, 55 und 82.
- Bezüglich Regulierung stellen wir die kritische Frage, wie sinnvoll es ist, dass im Bereich Grundversorgung zwei Regulatoren PostCom bei den Postdiensten und Bakom bei den Dienstleistungen im Zahlungsverkehr tätig werden sollen.

### 2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

# **Artikel 3: Ordentliche Meldung**

- Die vorgesehene Untergrenze von mindestens 500'000 Franken Umsatz pro Jahr im ordentlichen Meldeverfahren erachten wir als zu tief.
- Da die Kurierbranche neu dem Postgesetz unterstellt und diese kleinräumig organisiert ist, wird sie von kleinen Unternehmen geprägt. Soll diese Branche effektiv reguliert werden, was aus unserer Sicht notwendig ist, müssen auch kleinste (Dumping)Anbieter der Meldepflicht unterstellt werden, damit gerade Problembetriebe nicht von der Regulierung ausgenommen sind. Wir beantragen deshalb in Absatz 1 die Festlegung einer Untergrenze von 250'000 Franken jährlichen Umsatzerlöses.

### Artikel 5: Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

- Die Aufnahme der Subunternehmungen erachten wir als richtig. Erste Erfahrungen mit solchen Bestimmungen sind positiv.
- Die vorgeschlagene Grenze von 50% erscheint uns aber als zu hoch. Bei einer brachenüblichen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche würde dies 21 Stunden be-

deuten. 20% scheinen uns angemessener zu sein, um insbesondere auch Lohn- und Sozialdumping über Subunternehmerinnen zu verhindern. Antrag: In Absatz 2 soll die Grenze für Subunternehmerinnen auf 20% gesenkt werden.

- Es ist richtig, dass bei der Definition branchenüblicher Arbeitsbedingungen auf den geltenden GAV abgestützt wird. Für die neu dem Postgesetz unterstellte Kurierbranche gibt es mit Ausnahme des GAV PL AG aber noch keine Referenzen. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Weg, den die Regulationsbehörde beim Paketmarkt eingeschlagen hat, weiter verfolgt werden soll. Mindestens aber soll bei der Berechnung der Branchenüblichkeit der gewichtete Durchschnitt genommen werden.
- Wir regen eine neue Bestimmung an, die festhält, dass nicht mehr von branchenüblichen Arbeitsbedingungen die Rede sein kann, wenn der standardisierte Monatslohn unter einer Obergrenze von 25% liegt.
- Es braucht eine Regelung für die **privaten Frühzustellorganisationen**. Deren Personal ist ausserhalb jeglicher GAV-Bestimmungen. **Wir beantragen deshalb, dass die GAV-Pflicht auf diese Personalkategorie ausgedehnt wird.**

### Artikel 6: Nachweis der Erfüllung der Verhandlungspflicht

- Die vorliegende Formulierung k\u00f6nnen wir im Grundsatz unterst\u00fctzen. Damit wird sichergestellt, dass keine Verhandlungen zum Schein gef\u00fchrt werden und dass die
  Personalverb\u00e4nde, mit denen Verhandlungen gef\u00fchrt werden, die Anliegen der Arbeitnehmenden auch wirklich vertreten.
- Es muss aber ausgeschlossen werden können, dass Verhandlungen mit branchenfremden Personalverbänden geführt werden. Verbände können über die Logistiksparte eines Anbieters Mitglieder haben, die nicht in jedem Fall über die notwendige Branchenkompetenz verfügen. Mit dem Erfordernis der Branchenzugehörigkeit wird zudem deutlich, dass ein Verband für die Branche repräsentativ sein muss.
- Folgende Ergänzung in Absatz 1 erachten wir deshalb als wichtig: "Die Anbieterin hat der PostCom mit Dokumenten wie Briefen, E-Mails oder Protokollen nachzuweisen, dass sie mit tariffähigen und repräsentativen Personalverbänden der Branche Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führt."

### Artikel 33: Erreichbarkeit

- Die Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus im Bereich des Service public, wie sie auch die von der SP mitlancierte Postinitiative verlangt, erfordert aus unserer Sicht auch die Verpflichtung, Zugangspunkte mit eigenem, kompetentem Personal zu betreiben.
- Wir beantragen deshalb bei Absatz 1 folgende Anpassung: "Die Post betreibt ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz mit eigenem Personal."

# Artikel 34: Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

- Mit den Vorgaben zu Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Agentur wird die Post verpflichtet, im Falle einer geplanten Schliessung oder Verlegung die Behörde der betroffenen Gemeinde anzuhören und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Kommt keine Lösung zustande, kann die Behörde die PostCom anrufen.
- Gemäss Entwurf gibt die PostCom aber lediglich eine Empfehlung ab. Die Post entscheidet abschliessend über die Schliessung oder Verlegung. **Diese Bestimmung**

- ist aus unserer Sicht abzulehnen. Sie weicht von der bisherigen Praxis ab, bei der die Post den Empfehlungen der PostReg gefolgt ist.
- Würde sich die Post über die Empfehlungen des Regulators hinwegsetzen, würde dies von der betroffenen Bevölkerung kaum verstanden. Wir beantragen deshalb, dass in Absatz 6 festgeschrieben wird, dass die endgültige Entscheidkompetenz bei der PostCom liegt.

# Artikel 36: Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung Grundsätzliche Bemerkungen

- Aus Sicht der SP ist die Stärkung von Demokratie, inhaltlicher Medienvielfalt sowie Qualität das zentrale Anliegen der Presseförderung. Die Wiederherstellung eines demokratiegerechten Mediensystems und das Fördern demokratiegerechter Medienöffentlichkeiten sind zentrale Anliegen, die mit der vorliegenden Verordnung unterstützt und ausgebaut werden müssen.
- Die Motion 12.3004 "Sicherung der staats- und demokratiepolitischen Funktionen der Medien" beauftragt den Bundesrat, innert zwei Jahren ein Förderkonzept und den Entwurf rechtlicher Grundlagen für die indirekte und direkte Medienförderung vorzulegen. Wir begrüssen diese Forderung ebenfalls mit Nachdruck.
- Bezüglich des vorliegenden Entwurfs ist generell anzumerken, dass dieser besser definiert, wer Anspruch auf Zustellermässigung hat. Als positiv erachten wir zudem, dass neu das Bakom über die Gewährung der Zustellermässigung entscheidet. Damit wird der Interessenkonflikt, dass die Verteilerin über die Ermässigung befindet, vermieden.
- Im Zentrum der Presseförderung steht die Unterstützung von Titeln, die zur publizistischen Vielfalt beitragen. Aus grundsätzlichen Überlegungen regen wir die Einführung eines Zweckartikels an und schlagen sinngemäss folgende Erweiterung von Absatz 1 an: Zur Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse und zur Stärkung der publizistischen Vielfalt gewährt die Post Zustellermässigungen für Titel, die diesem Anliegen Rechnung tragen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

- Es gibt verschiedene zweiwöchentlich oder monatlich erscheinende Titel, die einen wichtigen Beitrag zu Vielfalt und demokratischer Meinungsbildung leisten. Von der in Artikel 16 Absatz 5 des Postgesetzes festgeschriebenen Kompetenz, die Erscheinungshäufigkeit als Kriterium für die Presseförderung auszudehnen, soll deshalb in der Verordnung entsprechend Gebrauch gemacht werden. Bei Absatz 1 Buchstabe d (Erscheinungshäufigkeit) beantragen wir deshalb folgende Änderung: "mindestens einmal pro Monat erscheinen;"
- Wir begrüssen mit Nachdruck die in Absatz 1 Buchstabe c gewählte Definition für Regionalzeitungen, die in den Genuss der indirekten Presseförderung kommen. Die damit verbundene Vergrösserung der Verbreitungsgebiete entspricht einem demokratiepolitischen Bedürfnis sowie auch einem Bedürfnis der LeserInnen.
- Antrag zu Absatz 1 Buchstabe g: Die von der Presseförderung ausgeklammerte Spezialpresse ist ein nur schwierig zu definierender Begriff, bei dem es unweigerlich zu Abgrenzungs- und Interpretationsproblemen kommt (gehört die Publikation einer politischen Partei zur "Spezialpresse"?), was dem Fördergedanken nicht dienlich ist. Wir beantragen deshalb, in der Aufzählung auf den Begriff Spezialpresse zu verzichten.

- Bei Absatz 3 Buchstabe c beantragen wir die Streichung der Klammerbemerkung "Verein, Genossenschaft und Stiftung". Zwar erachten wir es als richtig, dass nur die Mitgliedschaftspresse von nicht gewinnorientierten Organisationen unterstützt wird. Keine Rolle spielen aber darf die Rechtsform einer Organisation in Bezug auf die Gewährung der Tarifermässigung. Es gibt Gründe(z.B. wenn mehrere Organisationen gemeinsam eine Zeitschrift herausgeben), dass eine Organisation die Form einer AG oder GmbH gewählt hat.
- Auch die Bestimmungen zur Steuerbefreiung gemäss Erläuterungen zu Absatz 3 Buchstabe c müssen präzisiert werden. Es gibt Organisationen, die nicht völlig steuerbefreit sind (z.B. Gewerkschaften) und die dennoch den Förderkriterien entsprechen.

### Artikel 39: Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

- Die technologieneutrale Ausgestaltung des Angebots in der Grundversorgung mit Dienstleistungen im Zahlungsverkehr unterstützen wir explizit.
- Der Zugang zu Dienstleistungen bei Zahlungsanweisungen von einem Zahlungsverkehrskonto auf ein anderes soll in Absatz 1 als Zugangskriterium aufgenommen werden. Es gibt oft Fälle, wo in kurzer Frist eine Zahlung vorgenommen und der Nachweis der Zahlung erbracht werden muss. Antrag: "Der Zugang ist angemessen, wenn für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung die Dienstleistungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b-e zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sind."

### Artikel 40: Ausnahmen

- PostFinance wird neu der Finanzmarktaufsicht unterstellt. Neben den Vorgaben im Postrecht muss sie demzufolge auch bankenrechtliche Standards erfüllen.
- Wie wichtig der sorgfältige Umgang mit KundInnengeldern ist, hat sich in den letzten Monaten mehrfach gezeigt. Reputation und Ansehen einer Unternehmung sind direkt damit verknüpft. Es ist deshalb richtig, dass PostFinance KundInnen aus Rechts- und Reputationsgründen im Einzelfall von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ausschliessen kann.

### Artikel 55: Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

- Die Kriterien, wann branchenübliche Arbeitsbedingungen unterschritten werden, müssen genauer definiert werden. Wir beantragen bei Absatz 2 die Ergänzung, dass die PostCom die branchenüblichen Arbeitsbedingungen festlegt, indem sie gemäss Artikel 5 definiert, wann ein Unterschreiten der branchenüblichen Arbeitsbedingungen vorliegt.
- Die Vermutung, dass der GAV eingehalten wird, ist kein hinreichendes Kriterium. Damit die PostCom den Arbeitsmarkt in der KEP- und Mail-Branche beobachten kann, muss sie die paritätischen Kommissionen einbeziehen. Wir beantragen folgende Anpassung bei Absatz 3: "Hat eine Anbieterin für den Bereich der Postdienste einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, kann sich die PostCom mit einem Bericht der paritätischen GAV-Vollzugsinstanz begnügen."

### Artikel 82: Änderung bisherigen Rechts

Nach geltendem Recht sind Fahrten der Post im Rahmen der Grundversorgungspflicht vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Diese Ausnahme ist richtig, da die Post – im Gegensatz zu privaten Anbieterinnen – verpflichtet ist, Postdienste der Grundversorgung zu erbringen.

- Mit der nun vorgeschlagenen Ergänzung (Art. 92 Abs. 2 Bst. f VRV) werden private Anbieterinnen beim Sonntags- und Nachtfahrverbot im Bereich des Postverkehrs der Post soweit möglich gleichgestellt. Aus Gründen der Ökologie, der Sicherheit und des Lärmschutzes betrachten wir diese Lockerung sehr kritisch. Sie widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und dem Anspruch, Güter auf die Schiene zu verlagern.
- Sollte an dieser Lockerung festgehalten werden, ist das Erfordernis einer Bewilligungspflicht für private Anbieterinnen zwingend einzuführen, wie dies im Entwurf zur Verordnung ja auch vorgesehen ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Munit

Christian Levrat Präsident SP Schweiz Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Q6 0:00